

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 9.10.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. Juli 2007 wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger, ein 1975 in Deutschland geborener türkischer Staatsangehöriger, begehrt seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Seine nach erfolglosem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erhobene Klage ist vom Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2007 abgewiesen worden.

Der Kläger beantragt, die Berufung gegen diese Entscheidung zuzulassen. Die Beklagte tritt dem entgegen.

II.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Gerichtsbescheids (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht durchgreift.

Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung darauf gestützt, dass die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG nicht erfüllt sei, weil der Kläger seinen Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestreiten könne und nichts dafür vorgetragen habe, dass der gesetzliche Ausnahmefall eines nicht zu vertretenden Leistungsbezug (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 StAG a. F., nunmehr § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 StAG i. d. F. von Art. 5 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 19.8.2007, BGBl I

S. 1970) vorliegt. Dem hält der Kläger kein schlüssiges Argument entgegen, das der Überprüfung in einem Berufungsverfahren bedarf.

Der Einwand, das Verwaltungsgericht habe auf ein Einbürgerungshindernis abgestellt, das bei Antragstellung und bei Erlass des behördlichen Ablehnungsbescheids gar nicht vorgelegen habe und deshalb im Verwaltungsverfahren auch nicht thematisiert worden sei, geht fehl. Zum einen kommt es für die Beurteilung des mit der Verpflichtungsklage verfolgten Einbürgerungsbegehrens maßgebend auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (BayVGh, U.v. 20.11.2006 - 5 BV 04.35, juris <RdNr. 24> m. w. N.; ständige Rechtsprechung). Zum anderen ist Gegenstand dieser Klage nicht etwa die Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit des behördlichen Versagungsbescheids, sondern der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Einbürgerung (vgl. Gerhardt in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, RdNr. 64 zu § 113 m. w. N.), den das Gericht von Amts wegen und ohne Bindung an den Vortrag der Beteiligten zu beurteilen hat (vgl. § 86 Abs. 1 VwGO). Demnach durfte und musste das Verwaltungsgericht den sich ihm aufdrängenden Umstand berücksichtigen, dass im Zeitpunkt seiner Entscheidung der Kläger ausweislich des im Prozesskostenhilfverfahren vorgelegten Bescheids Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

Mit dem Einwand, es hätte vor der gerichtlichen Entscheidung eines entsprechenden Hinweises bedurft, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, zum Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 (jetzt § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2) StAG vorzutragen, kann der Kläger weder ernstliche Zweifel noch einen Verfahrensfehler belegen. Das Verwaltungsgericht hat ihn wiederholt und eindeutig auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen. So hat es dem Kläger mit Schreiben vom 27. April 2007, seinen Prozessbevollmächtigten gegen Empfangsbekanntnis am 2. Mai 2007 zugestellt, gemäß § 87b Abs. 2 VwGO aufgegeben,

„Tatsachen und/oder Beweismittel anzugeben bzw. zu bezeichnen

- zur Frage der Fähigkeit, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bestreiten;
- zur Frage des Vorliegens eines vom Kläger nicht zu vertretenden Grundes für die Unfähigkeit, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bestreiten.“

Ferner hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren durch Beschluss vom 21. Juni 2007 mit der Begründung abgelehnt, dass die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG offensichtlich nicht erfüllt sei und zum Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG a. F. trotz Aufforderung und Fristsetzung keine Ausführungen gemacht worden seien. Auf beide unmissverständlichen Hinweise hat der Kläger selbst nach gerichtlicher Anhörung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht reagiert und muss sich daher etwaige prozessuale Nachteile selbst zuschreiben.

Soweit der Kläger erstmalig mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung darzulegen und unter Beweis zu stellen versucht, dass er die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten habe, ist er mit diesem Vorbringen nach der auch im Berufungszulassungsverfahren anwendbaren (BVerwG, B.v. 14.6.2002 - 7 AV 1/02, NVwZ-RR 2002, 894) Vorschrift des § 128a Abs. 1 VwGO ausgeschlossen. Es handelt sich um neue Erklärungen und Beweismittel, die im erstinstanzlichen Rechtszug trotz einer ordnungsgemäßen Aufforderung und wirksamen gesetzten Frist nach § 87b Abs. 2 VwGO nicht vorgebracht worden sind, ohne dass der Kläger die Verspätung in irgendeiner Form entschuldigt hätte. Über die Folgen einer Fristversäumung ist der Kläger durch das – seinen Prozessbevollmächtigten zugestellte – Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 27. April 2007 gemäß § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VwGO ordnungsgemäß belehrt worden. Die Zulassung des neuen Vorbringens würde die Erledigung des Rechtsstreits verzögern, ohne dass dies – zumal im Berufungszulassungsverfahren – durch prozessleitende Maßnahmen oder eigene geringfügige Ermittlungen (i.S. von § 128a Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 VwGO) ausgeglichen werden könnte.

Die erstinstanzliche Entscheidung erweist sich im Übrigen aus einem weiteren, vom Verwaltungsgericht nicht tragend berücksichtigten Grund offenkundig als richtig, sodass eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel auch deshalb ausscheidet. Dem Anspruch auf Einbürgerung stehen, wie bereits im Versagungsbescheid und im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt ist, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG die Verurteilungen des Klägers wegen verschiedener Straftaten entgegen. Sie sind im Einbürgerungsverfahren zu berücksichtigen, weil ihre Eintragung im Strafregister noch nicht gelöscht ist, sie in vier Fällen – deutlich – die „Bagatellgrenze“ des § 12a Abs. 1 Satz 1 StAG (alter und erst recht neuer Fassung) überschreiten und die behördliche Ermessensentscheidung nach § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG a. F. (§ 12a Abs. 1 Satz 3 StAG n. F.), die Straftaten nicht außer Betracht zu lassen, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Entgegen der Ansicht des Klägers gebietet der Umstand, dass die Freiheitsstrafen verbüßt und als Ausweisungsgrund möglicherweise „verbraucht“ sind, keine andere Betrachtung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Gerichtsbescheid vom 17.7.2007, RO 9 K 07.359*